

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

per E-Mail

Carsten Mertins

Tel.: 0251 591-6542

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagus.de

BAGüS SGB IX-14

Münster, 11.03.2016

Mitglieder-Info Nr. 7/2016

Urteil des Bundessozialgerichtes zur Anwendung von § 14 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Terminbericht Nr. 8/2016 informiert das BSG über Entscheidungen zu Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung. Von besonderer Bedeutung auch für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe dürfte dabei das Urteil vom 08.03.2016 (B 1 KR 27/15 R) sein, in dem sich das BSG mit Anwendungsbereich von § 14 SGB IX befasst. In einem Leistungsfall der medizinischen Rehabilitation hatte ein Rentenversicherungsträger als „drittangegangener Träger“ gegen eine Krankenkasse auf Erstattung der Aufwendungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI geklagt. Das BSG hat der Revision der beklagten Krankenkasse stattgegeben. Der Erstattungsanspruch des „gesetzeswidrig drittangegangenen Reha-Trägers“ beschränke sich auf den Anspruch als unzuständiger Träger nach § 105 Abs. 2 SGB X.

Das Urteil des BSG ist insoweit auch für die Träger der Sozialhilfe von Bedeutung, als bisher höchstrichterliche Rechtsprechung zum Umfang des Erstattungsanspruches eines „rechtswidrig“ leistenden drittangegangenen Trägers nicht vorlag.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Wareндorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning
Geschäftsführer: Matthias Krömer, Carsten Mertins

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Nach dem Urteil wird ein solcher Erstattungsanspruch des drittangegangenen Reha-Trägers vom BSG zwar grundsätzlich anerkannt, der Umfang des Anspruches richtet sich jedoch nicht nach den Rechtsvorschriften des leistenden Reha-Trägers (§ 14 Abs. 4 SGB IX), sondern nach den Vorschriften des eigentlich zuständigen Leistungsträgers (§ 105 Abs. 2 SGB X).

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Carsten Mertins